



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF

Zl. 3P -GE/19 P3

Datum: 4. OKT. 1993

Verteilt 05. Okt. 1993

Staesch Harant

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 243/93/Mi/CB

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4296
Fax 502 06/ 250

Datum
24. 09. 93

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Meldegesetz 1992 geändert werden soll
(Hauptwohnsitzgesetz)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, 25 Kopien ihrer
zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um
gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

Wiedner

- 11 -

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
alle Bundessektionen
Sp-Abteilung
SpG-Abteilung
Fp-Abteilung
BW-Abteilung
Wp-Abteilung
Presseabteilung
St-Abteilung
Präsidialabteilung (30-fach)
GS Stummvoll
Freier Wirtschaftsverband
Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
95. 014/13-IV/11/93/E
10. August 1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 243/93/Mi/CB

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4296
Fax 502 06/ 259

Datum
28. 09. 93

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Meldegesetz 1991 geändert werden soll
(Hauptwohnsitzgesetz)

Unter Bezug auf die oben angeführte Note des dortigen Bundesministeriums beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen wobei sie von der Annahme ausgeht, daß sein Hauptmotiv im Wahlrecht und in finanzausgleichsrechtlichen Überlegungen gelegen sein dürfte:

Änderung des Art 26 Abs 2 B-VG:

Der durch die Novelle in § 1 Abs 4 eingeführte Begriff "Hauptwohnsitz" steht im Widerspruch zu Art 26 Abs 2 B-VG. Eine verfassungskonforme Änderung des Meldegesetzes scheint sohin erst nach einer Änderung der Bundesverfassung möglich.

Die Mobilität und Lebensgewohnheiten großer Bevölkerungskreise haben zum gesellschaftlichen Phänomen geführt, daß sich eine nicht geringe Anzahl von Personen mehr als einem persönlichen "Lebenszentrum" verbunden sieht. Diesem Umstand hat die Judikatur bisher Geltung getragen durch die Anerkennung mehrerer "ordentli-

cher Wohnsitze". Mit der Einführung eines einzigem Hauptwohnsitzes wird daher ein von der Lebensrealität abgehobener, fiktiver "Kunstbegriff" geschaffen, der in weiterer Folge über das Wahlrecht hinaus in das Wohnrecht, Förderungsrecht, Abgabenrecht sowie Grundverkehrsrecht einwirken wird. Der Hinweis unter Punkt 1 der Erläuterungen, daß dem Gesetzgeber eine Verwendung anderer Begriffe in solchen Fällen offenstehe, vermag die Unsicherheit über mögliche künftige Auswirkungen der Einführung des Begriffes "Hauptwohnsitz" bzw künftige Rechtsentwicklungen in den angeführten und weiteren Rechtsbereichen nicht zu beseitigen.

Eine überzeugende Begründung für die rechtspolitische Notwendigkeit bzw Zwecksmäßigkeit der beabsichtigten Regelung ist aus den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Der Hinweis auf die getroffene Absprache zwischen dem Innenministerium und dem Gemeindebund liefert keine hinreichende sachliche Erklärung. Im übrigen konnten bisher für den Bereich des Wählerevidenzrechts durch die Stichtagsregelung auch ohne Verwendung des Begriffes "Hauptwohnsitz" ausreichend und wirksam Vorkehrungen gegen allfällige "Doppelwahlberechtigungen" getroffen werden.

Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich daher dafür aus, den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in Artikel 26 Abs 2 B-VG (verbunden mit der Möglichkeit mehrerer ordentlicher Wohnsitze einer Person) beizubehalten und die Bestimmungen der Artikel 6 Abs 2 sowie 117 Abs 2 B-VG unverändert zu belassen.

Des weiteren erscheinen folgende Bestimmungen problematisch:

Zu § 1 Abs 3 und 4:

Sollten den Bedenken der Bundeskammer gegen die beabsichtigte Novellierung des Art 26 B-VG nicht Rechnung getragen werden, sind Schwierigkeiten bei der Vollziehung zu befürchten, da die in § 1 Abs 3 und 4 getroffenen Definitionen hinsichtlich "Wohnsitz" -

"Hauptwohnsitz" subjektive Kriterien sowie unbestimmte Gesetzesbegriffe zur Beurteilung heranziehen.

Zu § 1 Abs 7:

Die Definition des Unterkunftgebers in § 1 Abs 7 ist unklar und hat darüber hinaus keinen Aussagewert, weil sie eine Definition in sich selbst darstellt. Welche Bedeutung die Worte "aus welchem Grunde immer" haben, bleibt ungeklärt. Der Unterkunftgeber könnte somit neben dem Wohnungseigentümer oder Hauptmieter auch der Ehemann, der einen Mietvertrag abgeschlossen hat, gegenüber seiner Gattin bzw anderen Mitbewohnern sein.

Zu § 5 Abs 3:

Das Meldegesetz 1991 sollte dahingehend abgeändert werden, daß auch bei Reisegruppen mit ausländischen Reiseteilnehmern der Meldepflicht Genüge getan wird, wenn der Reiseleiter eine Sammelliste mit Namen und Staatsangehörigkeit der Teilnehmer vorlegt. Die sehr aufwendige und nicht kontrollierbare Verpflichtung zur Aufstellung der Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokumentes bei ausländischen Gästen, die mit der Novelle 1991 eingeführt wurde, sollte entfallen. Die Wiedereinführung der Rechtslage vor der Novelle 1991 wäre vom Standpunkt des Fremdenverkehrs aus wünschenswert.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll auch das Gästebuch, das bekanntlich erst vor einem Jahr aufgrund dieser Meldegesetznovelle umgestaltet wurde, wieder neu gestaltet werden. Infolge dieser kürzlichen Umstellung liegen bei den Fremdenverkehrsbetrieben noch hohe Bestände von Gästebüchern auf. Eine zumindest einjährige Übergangsfrist, um den Betrieben die Möglichkeit zu geben, diese Drucksortenbestände zu verbrauchen, wäre wünschenswert.

Was den Inhalt des Gästebuches betrifft, sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, die Rubrik "Beruf" zu eliminieren. In der Praxis werden von den Hotelgästen bei dieser Gästebuchrubrik häufig entweder keine oder falsche Eintragungen vorgenommen. Bei ausländischen Gästen gibt es ein zusätzliches Problem, da ausländische Reisedokumente in der Regel keine Berufsangaben enthalten. Die Betriebsinhaber haben insbesondere bei Gruppenreisen große Schwierigkeiten, die Berufe der einzelnen Personen zu erfragen. Da beim Meldezettel keine Berufsangabe verlangt wird, sollte auch im Gästebuch darauf verzichtet werden.

Zu § 11:

Die Ab- und gleichzeitige Anmeldung bei der Änderung des Namens oder der Staatsbürgerschaft eines Gemeldeten erfordert einen großen verwaltungsbehördlichen Aufwand. Eine unbürokratische "schlichte Meldung" im Sinne von § 11 Abs 3 müßte zur Herstellung des korrekten Standes der Melddaten ausreichen.

Zu § 14 Abs 2:

Der Hinweis auf das späteste Datum der Löschung im zweiten Satz ist datenschutzrechtlich zu begrüßen.

Zu § 14 Abs 3:

Diese Bestimmung erweitert den bisherigen Rechtszustand dadurch, daß für andere Zwecke geführte Gemeindedatenbestände nicht nur für die erstmalige Erstellung eines automationsunterstützt geführten Melderegisters, sondern auch für dessen regelmäßige Aktualisierung herangezogen werden dürfen. Mit dieser Konstruktion wird ein wesentlicher Schritt in Richtung eines zentralen Datenverbundes vorgenommen, der eine derzeit gesetzlich nicht vorgesehene Möglichkeit des gemeinsamen Abgleichens verschiedener für unterschiedliche Verwaltungszwecke aufgebauter Datenbestände vor-

sieht. Bei der Durchführung dieses Datenabgleichs können sich erhebliche rechtspolitische Probleme ergeben. Die Erläuterungen enthalten keinen Hinweis darauf, warum der bisher seit Jahrzehnten gepflogene Weg, die Ermittlungswege des Melderegisters unabhängig von anderen Datenbeständen vorzusehen, in einem solchen Ausmaß geändert und ein im Vergleich zur bisherigen Rechtslage stark grundrechtsbeschränkender Weg, nämlich jener des Datenverbundes, gewählt werden mußte.

Jedenfalls erscheint es unerlässlich, jene Datenverarbeitungen der Gemeinde, aus denen zum Zweck der Aktualisierung, Übermittlungen regelmäßig in das Melderegister erfolgen sollen, taxativ aufzuzählen.

Zu § 16:

Ein zentrales Melderegister für ganz Österreich dient sowohl der Transparenz als auch der Übersichtlichkeit und wird folglich durchaus begrüßt. Die Wirkung des zentralen Melderegisters wird allerdings durch den sehr späten Wirkungsbeginn mit Jänner 1998 wesentlich beeinträchtigt.

Zu § 17:

Das Reklamationsverfahren kann einerseits vom Bürgermeister der (rechtlichen) Hauptwohnsitzgemeinde, andererseits vom Bürgermeister einer (faktischen) Hauptwohnsitzgemeinde eingeleitet werden. Worin das rechtliche Interesse und damit die Legitimation des Bürgermeisters der (rechtlichen) Hauptwohnsitzgemeinde liegen soll, einen seiner Gemeindegäste "wegzureklamieren", ist unverständlich.

Bedenken hinsichtlich des Reklamationsverfahrens bestehen auch dahingehend, was bei widersprüchlichen Bescheiden zweier Landeshauptleute rechtens sein soll. Betrachtet man weiters die Zuständigkeit des Landeshauptmannes, erkennt man, daß hier unter Umständen (falls es sich um Gemeinden verschiedener Bundesländer

handelt) eine de facto Entscheidungsbefugnis eines Landeshauptmannes für eine Gemeinde eines anderen Bundeslandes bestehen kann. In diesen Fällen sollte der Bundesminister für Inneres entscheiden. Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, daß der Wiener Bürgermeister über seine eigenen Anträge als Wiener Landeshauptmann zu entscheiden hat.

Der letzte Satz des Abs 2 gibt keine Antwort auf die Frage, ob nicht auch der Bürgermeister der (faktischen) Hauptwohnsitzgemeinde in einem Reklamationsverfahren Parteistellung haben sollte, was die Bundeskammer für notwendig erachtet. Auch das Recht der Beschwerdelegitimation erscheint klärungsbedürftig.

Weiters fällt auf, daß der Landeshauptmann in erster und letzter Instanz entscheidet und nur der Weg zum Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit des Bescheides offen bleibt. Der Ausschluß des Berufungsrechtes gegen den Bescheid des Landeshauptmannes ist zweifellos als gravierende Einschränkung des Rechtschutzes des Betroffenen anzusehen, da Verwaltungsgerichtshofverfahren langwierig und kostspielig sind.

Die Beziehung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes als Amtssachverständiger in Reklamationsverfahren erscheint wenig zweckmäßig, da das ÖSTAT ein mit statistischen Aufgaben betrautes Organ ist, das hier in ein konkretes Verwaltungsverfahren eingebunden wird. Die Pflicht, personenbezogene Daten für statistische Zwecke zur Verfügung zu stellen, verlangt eine Vertrauensbasis, wonach der Betroffene sicher sein kann, daß vom Empfänger dieser Daten keine anderen Zwecke verfolgt werden. Die Übertragung von Aufgaben an das ÖSTAT, die nicht rein statistischer Natur sind, könnte diese Vertrauensbasis gefährden und damit die Bereitschaft zur Offenlegung von Daten verringern.

Sollte die Einbindung des ÖSTAT dennoch unverzichtbar erscheinen, müßte unbedingt klargestellt werden, daß Daten, die dem ÖSTAT -

etwa aus einer Volkszählung - zur Verfügung stehen, für die Sachverständigenfunktion nicht herangezogen werden dürfen. Die Neuregelung wäre darüber hinaus kostspielig (geplante Kosten: 5 Sachbearbeiter).

Die Verfahrensvorschriften sind zu überdenken, wobei die Bundeskammer jedenfalls im Falle einer positiven Entscheidung in einem Reklamationsverfahren davon ausgeht, daß anderwärts bestehende Wohnsitze unangetastet weiterbestehen bleiben können. So knüpft etwa die Gewerbeanmeldung beim Marktfeieranten an die Wohnung (§ 339 Abs 2 GewO 1973), die Zuständigkeit von Prüfungskommissionen an den Wohnsitz des Prüfungswerbers (§ 351 GewO 1973, § 23 Abs 2 BAG) und die zulässige Vereinbarung eines Gerichtsstandes mit Konsumenten an den inländischen Wohnsitz des Verbrauchers (§ 14 KSchG) an. Die Bundeskammer müßte sich vehement gegen die vorliegende Novelle aussprechen, würde eine Hauptwohnsitzfestlegung durch behördlichen Bescheid des Landeshauptmannes Standortverlegungen von Gewerbetreibenden oder eine Invalidierung von Konsumentenverträgen nach sich ziehen. Dem gesetzgeberischen Vorhaben kann also nur dann zugestimmt werden, wenn unzweifelhaft Wohnsitzänderungen dann nicht notwendig werden, wenn einer von mehreren Wohnsitzen zum Hauptwohnsitz "hinaufreklamiert" wird, mit anderen Worten die Hauptwohnsitzbegründung lediglich meldegesetzliche Relevanz hat.

Zu § 18 Abs 6:

Sofern über jemanden keine Daten vorliegen oder eine Auskunftsperre besteht, hat die Meldebehörde die Auskunft zu erteilen, daß "keine Daten vorliegen". Besser wäre hingegen, folgende Formulierung zu verwenden: "... keine Angaben möglich", um eine offensichtliche Unrichtigkeit der Angabe zu vermeiden.

Diese Bestimmung sieht die Auskunftspflicht aus dem zentralen Melderegister gegenüber jedermann vor. Der aus dem Gesetz ableit-

bare Zweck des zentralen Melderegisters, nämlich das Auffinden einer Person für Zwecke der Strafrechtspflege sowie die Administration von Doppelmeldungen im Zusammenhang mit einem einheitlichen Hauptwohnsitz, ergibt noch nicht die Notwendigkeit einer wesentlich erweiterten Auskunftsmöglichkeit gegenüber jedermann. Diese zentrale Auskunftsmöglichkeit ist gegenüber der bisherigen Rechtslage im § 18 Abs 1 (dezentrale Meldeauskunft) ein erheblicher Qualitätssprung, weil die durch das Grundrecht auf Datenschutz geschützte Privatsphäre durch die zentrale Auskunftsmöglichkeit wesentlich stärker berührt wird als durch die bisherige dezentrale Auskunftsmöglichkeit. Für eine grundrechtskonforme Lösung müßte zumindest gefordert werden, daß eine Auskunftserteilung "an jedermann" nur bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses erfolgen darf.

Zu Anlage A des Meldegesetzes:

Die auf der Rückseite des Meldezettels enthaltene Information sollte dahingehend erweitert werden, daß der Meldepflichtige auf die Möglichkeit hingewiesen wird, unter den im Gesetz genannten Bedingungen eine Auskunftssperre zu verlangen.

Zu § 20 Abs 3:

Übermittlungen aufgrund von Verknüpfungsanfragen (das heißt Anfragen für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege) sollen nur zulässig sein, wenn die Verhältnismäßigkeit zwischen Anlaß und angestrebten Erfolg gewahrt bleibt. Dies bedeutet, daß nur wegen schwerwiegender Eingriffgründe eine derartige Verknüpfungsanfrage zulässig sein soll. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre dies zu begrüßen und sollte nicht abgeschwächt werden.

Zu § 20 Abs 7:

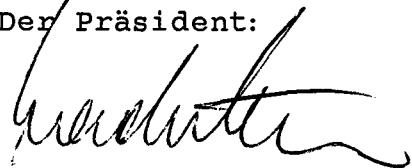
Aus den Anlagen zum Meldegesetz ist ersichtlich, daß in Hinkunft auch die Angabe des Religionsbekenntnisses Bestandteil des Melde-

zettels sein wird. Dies hängt damit zusammen, daß in Zukunft die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften die für die Kirchenbeitragseinhebung notwendigen Daten nicht mehr über die Haushaltslisten sondern über die Meldezettel erhalten sollen. Anzumerken wäre, daß durch die Beschränkung der Strafsanktion für unvollständiges oder unrichtiges Ausfüllen des Meldezettels auf Identitätsdaten, zu denen das Religionsbekenntnis nicht zählt, das fehlerhafte Ausfüllen dieses Feldes offenbar sanktionslos ist.

Die Form der Ermittlung des "Religionsbekenntnisses" ist jedoch datenschutzrechtlich problematisch: Die Auskunftsverpflichtung an die Religionsgesellschaften trifft den Bürgermeister hinsichtlich der Melddaten all jener in der Gemeinde angemeldeten Personen, die sich nach den, dem Bürgermeister zur Verfügung stehenden, Daten zu dieser Religionsgemeinschaft bekannt haben. Da der Meldezettel in vielen Fällen des täglichen Lebens als Dokument verwendet wird, gelangen seine Daten vielen Personen außerhalb eines melderechtlich relevanten Sachverhaltes zur Kenntnis. Insofern ist die Aufnahme von Datenarten in den Meldezettel, die nicht Identitätsdaten oder Adresse sind, bedenklich, da sie zur Offenlegung von Daten zwingt, obwohl der Grund der Verwendung des Meldezettels dies nicht rechtfertigt. Es müßte daher von einem datenschutzrechtlichen Standpunkt aus gefordert werden, Datenarten wie "Religionsbekenntnis" oder "Beruf" (auf dem Gästebuch) - wenn überhaupt - dann gesondert zu erheben und in Auskünften an andere Behörden nicht miteinzubeziehen.

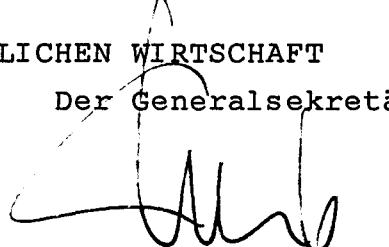
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll